

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Stadt Ebersberg folgende

Satzung der Stadt Ebersberg für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Vom 01.01.2006 unter Berücksichtigung der

1. Änderungssatzung zum 01.01.2018 sowie der 2. Änderungssatzung zum 01.01.2025

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Ebersberg unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
 1. Stets vermutet wird die Eigenschaft als Kampfhunde bei den in § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (nachf. Kampfhundeverordnung) vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Rassen und Gruppen von Hunden¹.
 2. Vermutet wird die Eigenschaft als Kampfhunde bei den in § 1 Abs. 2 der Kampfhundeverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Rassen und Gruppen von Hunden². Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 2 Nr. 1 erfassten Hunden. Entsprechende Hunde eines Halters werden jedoch nur solange als Kampfhunde eingestuft, bis die Stadt Ebersberg nach Vorlage eines entsprechenden Gutachtens durch den Hundehalter bescheinigt, dass die Hunde keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.
 3. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

§ 2

Steuerpflicht; Steuerschuldverhältnis; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Hundehalter ist,
 1. wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft aufgenommenen Hunde gelten in der Regel von den Haushaltsangehörigen als gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen in einem Tierheim abgegeben wird; gegebenenfalls ist eine Bestätigung des Tierheimes über die Aufnahme des Hundes mit Aufnahmedatum vorzulegen.
 2. wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

¹ Derzeit dort aufgeführt: Pit-Bull, Bandog, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Tosa-Inu

² Derzeit dort aufgeführt: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue des Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Pero de Presa Mallorquin, Rottweiler (Stand: 01.11.2002)

§ 3

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, der Stadt Ebersberg die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem Antrag auf Freistellung von der Steuerpflicht nachzuweisen.
- (3) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist. Ein Nachweis der Eignung kann von der Stadt Ebersberg verlangt werden.
- (4) Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so hat dies der Hundehalter der Stadt Ebersberg unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Entstehung und Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (3) Tritt an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 80,00 € jährlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 640,00 € jährlich.

§ 6

Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 20. Januar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 7

Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer einen über vier Monate alten, dem Steueramt der Stadt Ebersberg noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb zwei Wochen nach Beginn der Hundehaltung beim Steueramt der Stadt Ebersberg unter Angabe von Name und Anschrift des Halters, gegebenenfalls des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Geschlecht, Farbe und Wurfdatum des Hundes anmelden.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhanden gekommen ist oder verendet ist oder der Halter aus der Stadt Ebersberg weggezogen ist, beim Steueramt der Stadt Ebersberg unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden und das Hundekennzeichen (Steuermarke) abzugeben.

§ 8

Hundekennzeichen

(1) Die Stadt Ebersberg gibt bei der Anmeldung bzw. mit Übersendung des Steuerbescheids für jeden Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundesteuerkennzeichen ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke kann der Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.

(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.

(3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren der Stadt Ebersberg von der Anlegepflicht befreit.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Ebersberg die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Steuerüberwachung

(1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Ebersberg Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Stadt Ebersberg berechtigt, Kontrollmitteilungen an die jeweiligen Gemeinden zu senden.

§10 Ordnungswidrigkeiten

Im Falle der Abgabehinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabegefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Danach handelt insbesondere ordnungswidrig, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. §3 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
2. §7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
3. §8 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt;
4. §8 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt.

§ 11 In Kraft treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 21. Dezember 2001 außer Kraft.

Ebersberg, den 15.01.2007

gez.

Brilmayer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung der Stadt Ebersberg für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wurde am 15.01.2007 in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 30 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.01.07 angeheftet und am 26.02.07 wieder abgenommen.

Ebersberg, den 04.05.2007

gez.

Brilmayer
1. Bürgermeister